

Notenverwaltung. Zwang ein Dokument zu unterschreiben?!

Beitrag von „Nitram“ vom 21. Oktober 2022 17:36

Zitat von Markmeister

Interessant ist aber folgender Absatz:

"Sofern ich der Kontrolle oder dieser

Vereinbarung widerspreche, gilt die Genehmigung als widerrufen."

D.h. Ihr müsst dieser Kontrolle nicht zustimmen?!?

Damit einer Lehrkraft die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt werden kann, muss sie eine Verpflichtungserklärung (für die ich das Muster oben verlinkt habe) abgeben. Die Genehmigung zur Verarbeitung erlischt, wenn die der Vereinbarung widersprochen wird.

Was im Fall einer Kontrolle passiert, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle die Genehmigung widerrufen wird? Keine Ahnung. Dann ist aber ab diesem Moment die Speicherung rechtswidrig, die Daten müssten von dir also schon vor dem Zeitpunkt der Kontrolle gelöscht sein.

Datenschutzbeauftragte müssen nach DS GVO die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften überwachen.

Ich glaube nicht, dass die/der Datenschutzbeauftragte (DSB) auf eine entsprechende (Kontroll-)Erlaubnis verzichten kann.

Kannst du den Satz "Dadurch bestätigt man, dass man für die Speicherung personenbezogener Daten und so auch für die Verwaltung der Noten Schulgeräte verwendet. Zudem, dass der Datenschutzbeauftragte eigene Geräte bei Bedarf auch einsehen kann." nochmal geradebiegen?

Will die/der DSB private Geräte kontrollieren (dürfen), obwohl nur eine Genehmigung besteht, entsprechende Daten auf Schulgeräten zu speichern?

Willst du die (auch) der Prüfung von dir zur Nutzung überlassenen Schulgeräten nicht zustimmen?